

Übersicht

	Rn
I. Vorbemerkung	1
II. Intentionen und Ambivalenzen der Gesetzgebung	3
III. Die Folgen gesetzgeberischer Ambivalenzen	11
IV. Richter als Garanten der Verfahrensrechte Minderjähriger	14
V. Über die Wahrnehmung der Interessen des Kindes	20
1. Der Gesetzgebungsprozess	20
2. Orientierung und Ausrichtung der Verfahrenspflegschaft im KindRG ..	22
3. Zum Beschwerderecht der Eltern gegen die Verfahrenspflegerbestellung	26
VI. Auf dem Weg zu einem neuen Modell	39
VII. „Was ist ein Kind?“ – Ziele und Aufgaben der Interessenvertretung Minderjähriger	41
VIII. Implikationen der UN-Konvention über die Rechte des Kindes von 1989 und des Europäischen Übereinkommens über die Ausübung von Kinderrechten	46
IX. Kindeswohl und Kindeswille – die Voraussetzungen und Grenzen der Fähigkeit zur Selbstbestimmung	52
X. Informationsbeschaffung als Aufgabe des Verfahrenspflegers	56
XI. Verfahrenspflegschaft und Vermittlung	62
XII. Das Kind als „Mandant“ des Verfahrenspflegers?	65
XIII. Jenseits der Dichotomie zwischen Kindeswohl und Kindeswillen	68

I. Vorbemerkung

Nationale und internationale Entwicklungen haben dazu geführt, dass das Kindschaftsrechtsreformgesetz (KindRG) in einer verfahrensrechtlichen Regelung eine eigenständige Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen mittels eines Verfahrenspflegers (§ 50 FGG) eingeführt hat. Diese „Reform bildet das Ergebnis langjähriger, wissenschaftlich begleiteter Vorarbeiten im Bundesministerium der Justiz, ausgiebiger Erörterungen in der Fachöffentlichkeit